**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 28 (1966)

Heft: 9

**Rubrik:** Eine Frage, die Sie sich auch schon gestellt haben

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Eine Frage, die Sie sich auch schon gestellt haben

Sind Fabrikanten, Importeure oder Händler gesetzlich verpflichtet, auf eine bestimmte Anzahl Jahre ein Ersatzteillager anzulegen? Wenn ja, für wieviele Jahre?

PS. Neben den Erzeugnissen der schweizerischen Industrie auf dem Sektor Landmaschinen werden auf dem Markte laufend Maschinen ausländischer Produktion angeboten. Dagegen ist nichts einzuwenden, denn Konkurrenz auf dem Markte ist gut. Der Käufer hat die Wahl zwischen verschiedenen Ausstattungen und kann auch in preislicher Hinsicht vom Wettbewerb der Hersteller profitieren.

Bei der Anschaffung von Landmaschinen handelt es sich in der Regel um eine grössere Ausgabe. Es gilt deshalb, die Angebote aufmerksam unter Beachtung aller in Betracht fallenden Faktoren gründlich zu überprüfen. Keine Maschine ist vollkommen. Jede Maschine unterliegt der Abnützung. Es ist also damit zu rechnen, dass man früher oder später Ersatzteile beschaffen muss, um die gekaufte Maschine in Gang zu halten.

### Welche Verpflichtungen hat der Verkäufer für Landmaschinen hinsichtlich Ersatzlieferung?

Diese Frage hat im Rahmen der angestellten Erwägungen Bedeutung, denn der Service für eine in Betrieb stehende Maschine ist ebenso wesentlich wie der blosse Verkauf derselben.

Beschränkt sich der Inhalt eines Kaufvertrages ausschliesslich auf den Verkauf einer Landmaschine, so ist der Verkäufer zu keiner andern Leistung verpflichtet als zur Lieferung der Maschine zum vereinbarten Preis. Der Käufer ist nach unseren gesetzlichen Bestimmungen gehalten, die gelieferte Maschine sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Lieferanten nach erfolgter Prüfung sofort bekanntzugeben, wenn er im Hinblick auf allfällige Mängel den Kaufvertrag aufheben oder den Preis mindern will.

Wie verhält es sich aber rechtlich, wenn die Maschine ordnungsgemäss und mängelfrei zur Ablieferung gelangt, wenn aber infolge längeren Gebrauches bestimmte Teile der Maschine ersetzt werden müssen? Ist der Lieferant im Rahmen eines blossen Kaufvertrages ohne besondere Bedingungen verpflichtet, Ersatzteile gegen Rechnung anzuliefern oder ist er nicht dazu gehalten?

Wenn der Kaufvertrag hinsichtlich der Lieferung von Ersatzteilen keine Ausführung darüber enthält, dass der Lieferant zur Lieferung von solchen verpflichtet ist, kann er rechtlich nicht dazu verhalten werden.

Man muss darum bei der Anschaffung einer Landmaschine sehr wohl prüfen, mit wem und unter welchen Bedingungen man einen Kaufvertrag abschliesst. Ein Lieferant, welcher über kein umfangreiches Ersatzteillager verfügt, wird als Verkäufer im Ernste nicht in Frage kommen, denn das damit verbundene Risiko läge zu hoch, weil vom üblichen Lauf der Dinge ausgehend beim intensiven Gebrauch einer Maschine nach 1–2 Jahren Ersatzteile verfügbar gemacht werden müssen.

Bei unseren langjährigen schweizerischen Produzenten, welche bekannte

Marken verkaufen, hat man in der Regel Gewissheit darüber, dass Ersatzteile angeliefert werden können und diese Produzenten werden auch bereit sein, sich vertraglich zu verpflichten, Ersatzteile während mehreren Jahren anzuliefern. Bei ausländischen Produkten wird man streng darauf halten müssen, dass der Lieferant die Verpflichtung übernimmt, während der Dauer von mehreren Jahren Ersatzteile zu Marktpreisen anzuliefern, denn andernfalls ist er in dieser Beziehung von jeder Verpflichtung ledig. Verpflichtungen werden hin und wieder sehr leicht eingegangen aber nicht in gleicher Weise eingehalten. Man wird deshalb beim Abschluss eines Vertrages die tatsächliche Lage gründlich überprüfen müssen und sich zu überzeugen haben, dass der Lieferant auch effektiv die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, um Ersatzteile zu liefern.

Wie verhält es sich, wenn im Kaufvertrag die Verpflichtung zur Anlieferung von Ersatzteilen enthalten, die Verpflichtung aber in zeitlicher Hinsicht nicht genau umschrieben ist?

In solchen Fällen besteht u. E. Pflicht zur Lieferung für eine Dauer, welche mit der üblichen Lebensdauer einer bestimmten Landmaschine identisch ist. Der Käufer, welcher also z. B. eine Maschine kauft, die im allgemeinen ihre Dienste etwa über 8 Jahre zu leisten vermag, darf also darauf zählen, dass der Lieferant während dieser Benützungsdauer Ersatzteile anliefern kann.

## Militärische Motorfahrzeuginspektion 1966

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen wird in der Zeit vom 25. April bis 21. Oktober 1966 wiederum in der ganzen Schweiz militärische Motorfahrzeuginspektionen durchführen. Die Motorfahrzeughalter sind gebeten, im beidseitigen Interesse dem **Aufgebot** pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen zu beachten. Die verlangten Dokumente sind unbedingt an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese, muss auf die Durchführung der Inspektion verzichtet werden, wobei jedoch die spätere Nachinspektion zu Lasten des betreffenden Halters gehen wird.

Falls ein Fahrzeug aus triftigen Gründen nicht vorgeführt wird oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, 3000 Bern 25, Blumenbergstr. 39, Telefon (031) 61 53 96, Verbindung aufzunehmen

Die Halter haben diejenigen Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armeetaugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrückerstattung), stets samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenständen vorzuführen.

Zur Inspektion aufgebotene Fahrzeuge mit Anhängern sind mit der Komposition vorzuführen, wie sie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Requisitionsmotorfahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben ist, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 21. April 1952 sind Motorfahrzeughalter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen mit dem zur Inspektion aufgebotenen Motorfahrzeug gleichzeitig vorzuführen.

Die unterzeichnete Stelle ist zu weitern Auskünften jederzeit gerne bereit.

Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen Sektion Motfz.-Kontrolle und -Belegung 3000 Bern 25, Telefon (031) 61 53 96